

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
Postfach
2501 Biel

Bern, den 14. Oktober 2002

**Änderung des Fernmeldegesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen
Vernehmlassungsantwort der SCHWEIZERISCHEN VOLKSPARTEI (SVP)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen des obgenannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen und äussern uns zu den Fragen wie folgt:

I. GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNG

Die SVP begrüsst im Rahmen einer vollständigen und konsequenten Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes die Revision des FMG und die Entbündelung der letzten Meile. Unverständlich ist, wie die Swisscom im Rahmen ihrer Privatisierung zum Geschenk der letzten Meile gekommen ist. Wenigstens muss den anderen Anbieterinnen von Fernmeldediensten der Zugang, namentlich die Interkonnektion, zu transparenten und marktorientierten Preisen in einem effizienten Verfahren gewährt werden. Nur mit einer vollständig liberalisierten Fernmeldeordnung verfügt die Schweiz auch weiterhin über einen attraktiven Telekommunikationsmarkt, von dessen Dynamik und Wachstum Konsumenten und Konsumentinnen profitieren können. Die Versorgung der Schweiz mit erstklassigen Telekommunikationsleistungen ist nicht zuletzt auch für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschafts- und Arbeitsplatzes von entscheidender Bedeutung.

II. ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN UND AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Anforderungen an die Anbieterinnen von Fernmeldediensten

Art. 6 lit. c ist missverständlich formuliert. Es ist selbstverständlich, dass jeder Arbeitgeber in der Schweiz die geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften einhalten muss. Darüber hinaus sind die arbeitsrechtlichen Vorschriften bereits im Begriff des anwendbaren Rechts unter lit. b enthalten. Andererseits ist unklar, was unter dem Begriff „Arbeitsbedingungen der Branche“ zu verstehen ist.

Vermutlich soll über diesen Begriff eine Vereinheitlichung der Arbeitsabläufe angestrebt werden. Im Hinblick auf die Ausbildung von Lehrlingen ist das zwar zu begrüssen. **Die SVP ist aber der Meinung, dass dies Aufgabe eines allfälligen Branchenverbandes sein muss.**

Art. 6 Anforderungen an die Anbieterinnen von Fernmeldediensten

¹Wer einen Fernmeldedienst ~~Konzession~~ erbringt ~~werben will~~, muss:

- a. über die notwendigen technischen Fähigkeiten verfügen;
- b. ~~dafür Gewähr bieten, dass er das anwendbare Recht, namentlich dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen sowie die Konzession einhalten~~äht;
- c. ~~die arbeitsrechtlichen Vorschriften einhalten und die Arbeitsbedingungen der Branche gewährleisten.~~

Entsprechend ist auch **Art. 15 lit. d** zu streichen.

2. Mehrwertdienste

In den letzten Jahren häuften sich Klagen von Kunden über exorbitante Telefonrechnungen. Die Kunden haben entweder Mehrwertdienstnummern versehentlich in Anspruch genommen, wurden vorgängig nicht über die Tarifänderung orientiert oder haben versehentlich oder unwissentlich so genannte Web-Dialer-Programme aus dem Internet herunter geladen. Für die Kunden ist die Situation insofern misslich, weil nicht die Dritten, die diese Mehrwertdienste anbieten, sondern die Anbieterinnen der Fernmeldedienste die Rechnungen stellen. Ihnen ist somit das normale Verfahren der Zahlungsverweigerung mit anschliessendem Gang vor den Zivilrichter verwehrt. Im Fall einer Zahlungsverweigerung sperrt die Anbieterin des Fernmeldedienstes dem Kunden einfach den Anschluss, mit allen Folgen, die sich für diesen beim Abschluss eines neuen Vertrages ergeben.

Die Festlegung von Preisobergrenzen ist in diesem Fall ein untaugliches Mittel, da sich auch mit festgelegten Preisen die Telefonrechnung schnell auf mehrere tausend Franken belaufen kann. Im Sinne des Konsumentenschutzes ist hier eine Trennung der Rechnungsstellung zwischen der Anbieterin des Fernmeldedienstes und den Dritten, welche die Mehrwertdienste erbringen, anzustreben. Der Art. 12b ist wie folgt zu ändern:

Art. 12b Preise für Mehrwertdienste

¹Zur Verhinderung von Missbräuchen ~~kann~~ legt der Bundesrat Preisobergrenzen für auf Fernmeldedienste aufbauende Mehrwertdienste festsetzen, die von Dritten erbracht und von Anbieterinnen von Fernmeldediensten ~~in Rechnung gestellt~~ vermittelt werden.

²Zur Verhinderung von Missbräuchen werden auf Fernmeldedienste aufbauende Mehrwertdienste von den sie erbringenden Dritten selber den Kundinnen und Kunden in Rechnung gestellt. Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten stellen nur ihre vermittelnden Dienste in Rechnung.

³Streitigkeiten zwischen Kundinnen und Kunden und Dritten, die auf Fernmeldedienste aufbauende Mehrwertdienste anbieten, werden durch die Zivilgerichte beurteilt.

3. Grundversorgung

Wettbewerb und Liberalisierung sollen zu besseren Preisen und Leistungen führen. Gleichzeitig muss eine umfassende Versorgung mit erstklassigen Leistungen auch ausserhalb der grossen städtischen Zentren gewährleistet sein.

Zu Missverständnissen könnte die Formulierung führen, dass nach Art. 16 Abs. 1 Dienste der Grundversorgung nachfrageorientiert erbracht werden können. Die beiden Begriffe schliessen sich offensichtlich gegenseitig aus. Die Intention des BAKOM scheint hier zu sein, dass eine Konzessionärin der Grundversorgung nicht Infrastrukturen aufbauen und Dienste erbringen muss, die bereits bestehen. Die SVP begrüsst dieses Ansinnen, das verhindern soll, dass den Kunden der Fernmeldediensteanbieterinnen zusätzliche und unnötige Kosten entstehen. Schliesslich ist es auch das Ziel dieser Revision, die bereits bestehende Infrastruktur allen Anbieterinnen zugänglich zu machen. Der Gedanke hinter der Formulierung ist richtig, muss aber präziser abgefasst werden.

Art. 14 Konzession

⁴Zeigt sich von vornherein, dass die Ausschreibung nicht unter Wettbewerbsbedingungen ablaufen kann oder führt sie zu keinen geeigneten Bewerbungen, so ~~kann~~ zieht die Kommission eine oder mehrere Anbieterinnen von Fernmeldediensten zur Grundversorgung heranziehen.

Art. 16 Umfang der Grundversorgung

¹Die Konzessionärin der Grundversorgung erbringt in ihrem Konzessionsgebiet auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik ~~und nachfrageorientiert einen oder mehrere der die folgenden Dienste:~~

- a. den öffentlichen Telefondienst, nämlich die fernmeldetechnische Sprachübertragung in Echtzeit, einschliesslich der fernmeldetechnischen Übertragung von Daten mit Datenraten, wie sie über die Übertragungswege

für Sprache geleitet werden können, sowie des Anschlusses und der Zusatzdienste;

- b. den Zugang zu Notrufdiensten;
- c. eine ausreichende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen;
- d. den Zugang zu den schweizerischen Verzeichnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am öffentlichen Telefondienst; der Bundesrat kann vorsehen, dass die Grundversorgungskonzessionärin ein Verzeichnis aller Kundinnen und Kunden von Diensten der Grundversorgung führt (Universalverzeichnis);
- e. den Vermittlungsdienst für Hörbehinderte, der diesen den vollen Zugang zum Telefondienst und zu den Notrufdiensten zu vergleichbaren Bedingungen ermöglicht;
- f. ein Verzeichnis und einen Vermittlungsdienst für Sehbehinderte.

²Der Bundesrat kann von der Erbringung einzelner der obgenannten Dienste absehen, wenn

- a. der Bedarf schon anderweitig gedeckt ist;
- b. die Grundversorgungskonzessionärin den Zugang zu bereits bestehenden Diensten und Infrastrukturen während der ganzen Konzessionsdauer gewährleisten und sicherstellen kann;
- c. mehrere Grundversorgungskonzessionärinnen gemeinsam die obgenannten Dienste erbringen und für die gesamte Konzessionsdauer sicherstellen.

²³Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten. Er kann besondere Bestimmungen für Anschlüsse ausserhalb des Siedlungsgebietes vorsehen. Er kann diese Aufgaben dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Kommunikation und Energie (Departement) übertragen.

³⁴Der Bundesrat passt den Inhalt der Grundversorgung periodisch den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen und dem Stand der Technik an.

III. ZUR VERORDNUNG ÜBER FERNMELDEDIENSTE

Offenbar bestehen divergierende Rechtsauffassungen zwischen der Swisscom, dem BAKOM und der ComCom über den korrekten Verfahrensweg bei der Entbündelung der letzten Meile. Die KVF beider Räte haben bereits darauf hingewiesen. Die SVP ist der Meinung, dass diese Frage genauestens geprüft werden soll, um nicht eine an und für sich sinnvolle und nötige Revision im Bereich der Fernmeldeordnung durch jahrelange Rechtstreitigkeiten zu behindern.

Für die Möglichkeit, unsere Anliegen im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung anbringen zu können, und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir und versichern Sie unserer vorzüglichen Hochachtung.

Schweizerische Volkspartei SVP

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Ueli Maurer
Nationalrat

Gregor A. Rutz